

# Typen von Desinformation – Recht der Desinformation

GVK-Symposium am 29. September 2020

Dr. Frederik Ferreau, Universität zu Köln

# Gliederung

- I. Rechtliche Instrumente gegen Desinformation
- II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber
- III. Zusammenfassung

# I. Rechtliche Instrumente gegen Desinformation

# I. Rechtliche Instrumente gegen Desinformation

Entfernung

z. B. Löschen gemäß dem NetzDG

Korrektur

z. B. Gegendarstellung

Transparenz

z. B. Kennzeichnung von Werbung

Nachträgliche Sanktionierung

z. B. Strafbarkeit von Desinformation

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Drei Themenfelder:

1. Aufsicht über journalistisch-redaktionelle Angebote
2. Desinformationsbekämpfung durch Intermediäre
3. Eindämmung von politischer Desinformation

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Aufsicht über journalistisch-redaktionelle Angebote

- Verstöße gegen journalistische Sorgfaltspflichten können sanktioniert werden
- Die kommunikationswissenschaftliche Typologie kann für die Beurteilung des Vorliegens einer Sorgfaltspflichtverletzung fruchtbar gemacht werden

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Aufsicht über journalistisch-redaktionelle Angebote

- **Printmedien** werden von der Freiwilligen Selbstkontrolle, **Rundfunkangebote** von den Medienanstalten beaufsichtigt
- Für **journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien** errichtet der Medienstaatsvertrag eine neue Aufsichtsarchitektur aus
  - Presserat,
  - anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und
  - Medienanstalten



## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Aufsicht über journalistisch-redaktionelle Angebote

Die neue Aufsichtsarchitektur für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien weist noch bauliche Mängel auf:

- Es ist transparent zu machen, welche Aufsichtsinstanz für welches Angebot zuständig ist
- Die Angebote müssen zur Veröffentlichung von Rügen verpflichtet werden

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Desinformationsbekämpfung durch Intermediäre

Betreiber von Intermediären gehen gegen Desinformation auf ihren Plattformen vor, indem sie

- Inhalte löschen
- die Sichtbarkeit von Inhalten reduzieren
- Faktenchecks durchführen und deren Ergebnisse veröffentlichen
- temporäre Kontosperrungen gegen Nutzer verhängen

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Desinformationsbekämpfung durch Intermediäre

#### Regelung durch den Medienstaatsvertrag?

- Pflicht zur Transparenz der Ordnungskriterien
- Verbot der systematischen Diskriminierung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

⇒ Der Staatsvertrag regelt nicht die Anwendung von Instrumenten gegen Desinformation im Einzelfall. Den Betreibern verbleibt hier ein beträchtlicher Spielraum.

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Desinformationsbekämpfung durch Intermediäre

Der Einsatz von Instrumenten gegen Desinformation durch (reichweitenstarke) Intermediäre sollte gesetzlich geregelt werden. Dazu bieten sich **strukturelle und prozedurale Vorgaben** an, beispielsweise

- Transparenz der Entscheidungsfindung
- Unabhängigkeit der Entscheidungsgremien
- qualitative Anforderungen an "Faktenchecker"

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Eindämmung von politischer Desinformation

- Ausländische Staaten können über gezielte Desinformationskampagnen Einfluss auf Wahlen und Abstimmungen nehmen
- Ebenso können Parteien und politische Bewerber die Bürger durch Desinformation manipulieren
- Neben "klassischer" Werbung kommen zu diesem Zweck vermehrt Social Bots, Troll-Armeen und Microtargeting zum Einsatz

## II. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

### Eindämmung von politischer Desinformation

Gesetzliche Regelungen sollten die **Integrität des politischen Meinungsbildungsprozesses** gewährleisten, beispielsweise durch

- Verbot von Social Bots für Staaten und Parteien
- verbesserte Kennzeichnung von politischer Werbung
- staatsferne Ausgestaltung von Faktencheck-Einrichtungen

# III. Zusammenfassung

# III. Zusammenfassung

## Drei Leitgedanken für die weitere Diskussion :

1. Auch bei Desinformation gilt eine Vermutung zugunsten des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Es ist daher zuvorderst Aufgabe der Bürger, Medien und Institutionen, im freien Spiel der Meinungskräfte wahre von unwahren Äußerungen zu unterscheiden.
2. Rechtliche Maßnahmen gegen Desinformation müssen verhältnismäßig sein: Sie sollten die Bürger bei ihrer individuellen Meinungsbildung durch Transparenz und ggf. Kontextualisierung von Inhalten unterstützen. Dagegen kann die Entfernung einer Äußerung nur ultima ratio sein.
3. Die Bekämpfung von Desinformation darf weder dem Staat noch einzelnen privaten Akteuren die Möglichkeit zu dysfunktionaler Beeinflussung des Meinungsbildungsprozesses vermitteln.